1

14. Wahlperiode

17. 12. 2007

Änderungsanträge

zu der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Schule, Jugend und Sport

- Drucksache 14/2079

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 14/1949

Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes für Baden-Württemberg

1.Änderungsantrag der Fraktion GRÜNE

Der Landtag wolle beschließen:

In Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe b wird § 85 wie folgt geändert:

1. Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

"Zur Anwendung einer Kindeswohlgefährdung arbeiten Schule, Jugendamt und die anderen nach § 8 a des achten Sozialgesetzbuchs zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen zusammen."

- 2. Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:
 - "(4) Nimmt bei einem dringenden Aussprachebedarf kein Elternteil eine Einladung des Klassenlehrers oder Schulleiters zum Gespräch wahr und stellt die Klassenkonferenz unter Vorsitz des Schulleiters gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls des Schülers fest, kann eine weitere Einladung erfolgen unter Einbeziehung aller nach § 8 a des achten Sozialgesetzbuchs zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen."
- 3. Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:
 - "(5) Die Schule ernennt eine Kinder- und Jugenschutzfachkraft."

Eingegangen: 17. 12. 2007 / Ausgegeben: 10. 01. 2008

- 4. Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 angefügt:
 - "(6) Die obigen Regelungen finden auch in Schulen in freier Trägerschaft (Privatschulen) Anwendung."

17, 12, 2007

Kretschmann, Lehmann, Rastätter, Bauer und Fraktion

Begründung

- 1. Mit den Änderungen in § 85 Abs. 3 Satz 2 soll eine frühzeitige Zusammenarbeit aller nach § 8 a SGB VIII zuständigen Stellen im Sinne eines präventiven Ansatzes erreicht werden. Die interdisziplinäre Kooperation der verschiedenen Stellen ist entscheidend, wenn es um die Verhinderung von Kindeswohlgefährdungen und die Unterstützung von Familien in schwierigen Lebenslagen geht.
- 2. Mit den Änderungen in § 85 Abs. 4 soll auf eine koordinierte Zusammenarbeit zwischen Schule und Jugendhilfe, aber auch gegebenenfalls zwischen den anderen nach § 8 a SGB VIII zuständigen Stellen, hingewirkt werden mit dem Ziel, durch die Kooperation aller Beteiligten frühzeitig eine unterstützende Hilfestellung für den betroffenen Schüler und seine Erziehungsberechtigten anzubieten. Das Jugendamt ist demnach ein Partner der Schule, wenn es um die Wahrnehmung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung geht und soll gegenüber Schüler und Erziehungsberechtigten eine Unterstützungsfunktion ausüben.
- 3. Mit der Ernennung einer Kinder- und Jugendschutzfachkraft, die in der Regel dem Kollegium angehört, existiert in der Schule eine Person, an die sich Lehrkräfte, wenn sie eine Kindeswohlgefährdung bzw. eine Gefährdung des Wohls Jugendlicher feststellen, als auch Schülerinnen und Schüler wenden können. Sie dient als Kontaktperson zum Jugendamt und den anderen nach § 8 a SGB VIII zuständigen Stellen und stellt die Fachlichkeit an der Schule sicher. Die Kinder- und Jugendschutzfachkräfte sind entsprechend fortzubilden.
- 4. Mit der ausdrücklichen Bestimmung, dass die Regelungen in § 85 auch für Schulen in freier Trägerschaft (Privatschulen) Anwendung finden, wird deutlich gemacht, dass diese Schulen auch der besonderen Verpflichtung für das Kindes- und Jugendwohl unterliegen, dass sie mit der Jugendarbeit und den anderen Trägern zusammenarbeiten und ihre Lehrkräfte wie auch eine Kinderschutzfachkraft entsprechend fortzubilden haben. Die Verpflichtung nach § 85 wird auch hinsichtlich der staatlichen Schulaufsicht für Schulen in freier Trägerschaft relevant.

2. Änderungsantrag der Fraktion der SPD

Der Landtag wolle beschließen:

In Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe b wird § 85 wie folgt geändert:

1. Nach Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:

"(4) Schule und Jugendamt sollen kontinuierlich miteinander kooperieren. Dabei sind die Kompetenz und das Personal sowohl der Schule als auch des Jugendamtes zu nutzen und entsprechende Zeitkontingente zur Verfügung zu stellen. Um die kontinuierliche Kooperation zwischen Schule und Jugendamt zu gewährleisten und um insbesondere Gefährdungen des Kindeswohls erkennen zu können, sind Lehrerinnen und Lehrer entsprechend zu qualifizieren."

2. Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 5.

17. 12. 2007

Vogt, Bayer, Dr. Mentrup und Fraktion

Begründung

Die Intention der vorgesehenen Änderung des Schulgesetzes, den Kinderschutz zu stärken und hierbei das Augenmerk auch auf die Jugendhilfe zu richten, ist richtig. Das Wohl des Kindes muss in den Mittelpunkt der Bildungspolitik und der Sozialpolitik gerückt werden.

Allerdings greifen die im Gesetzentwurf der Landesregierung vorgesehenen Änderungen zu kurz. Sie sind nicht getragen von einem umfassenden Verständnis von Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungspartnerschaft von Schule, Eltern und Jugendhilfe. Zwar ist es richtig, die Jugendämter zu stärken, auch in ihren Möglichkeiten, Sanktionen zu verhängen. Jedoch vermittelt der Gesetzestext den Eindruck, beim Jugendamt handle es sich um eine reine "Eingriffsbehörde", nach dem Motto: Schule informiert Jugendamt, dieses hat anschließend zu handeln. Dieses Bild widerspricht einem umfassenden Bildungsverständnis, das Bildung, Erziehung und Betreuung als Einheit versteht.

Eine Zusammenarbeit von Schule und Jugendamt sollte sich nicht auf Meldungen durch die Schule und Sanktionen durch das Jugendamt beschränken. Jugendhilfe hat insgesamt mehr zu bieten als Sanktions- und Zwangsmaßnahmen. Nur muss diese dann auch personell in die Lage versetzt werden, ihren Aufgaben sachgerecht und kontinuierlich nachkommen zu können.

Sanktionsmaßnahmen allein helfen nicht weiter. Notwendig sind zusätzliche Ressourcen und Angebote, damit junge Menschen besser unterstützt und individuell gefördert werden können. Schule und Jugendhilfe sollen kontinuierlich kooperieren. Für diese Kooperation sind die notwendigen Zeitkontingente zur Verfügung zu stellen. Außerdem müssen die Lehrerinnen und Lehrer für diese Aufgabe qualifiziert werden, um insbesondere Gefährdungen des Kindeswohls erkennen zu können.